



Satzung

des

SC Arashi CoJoBo e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "SC ARASHI COJOBBO e.V." Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert den Breiten- und Spitzensport, kulturelle Veranstaltungen sowie die sportliche Jugendpflege.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen die Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Soweit die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann dieser Anspruch nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (5) Die nachfolgenden Formulierungen gelten im Rahmen der Gleichberechtigung gleichermaßen für weibliche und männliche Mitglieder.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Antrag (Beitrittserklärung) und die Erteilung einer SEPA-Lastschriftmandat (siehe auch § 3 (2)). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (3) Für Mitglieder, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag ruhen.
- (4) Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Austritt:

Dieser ist nur durch Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand bis 15. November des betreffenden Jahres zugegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

c) Ausschluss

Dieser ist zulässig, bei Vorliegen eines schwer wiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder Ansehens des Vereins, bei erheblichen, trotz Abmahnung nicht abgedeckten Beitragsrückständen oder bei grobem Verstoß gegen die Satzung.

Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand (siehe § 8 (1) a). Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Beiträge

- (1) Mit der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Für die Dauer der Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand gemäß §§ 5 c) i.V.m. 8 (1) b) festgelegt.
- (2) Die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres sind bei der Aufnahme fällig. Die folgenden Jahresbeiträge sind zu Beginn des jeweiligen Vereinsjahres fällig.
- (3) Fällige Zahlungen werden im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Der Erstbeitrag kann bar erhoben werden.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (5) Über Stundung oder Erlass von Beiträgen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4

Sportunfallversicherung

Alle Mitglieder des Vereins sind der Sportunfallversicherung der Sporthilfe e.V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen.

§ 5

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand und
- d) die Jugendvertretung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts, Genehmigung des Kassenberichts und des Haushaltsplanes,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
 - h) Beschlussfassung über die Satzung, die Jugendordnung und die Geschäftsordnung,
 - i) Beschlussfassung über die Bildung von Abteilungen zur Durchführung des Sportbetriebs,
 - j) Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen
 - a) jedes Jahr im ersten Halbjahr,
 - b) wenn der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand es beschließt,
 - c) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich, unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes, verlangt. Dem Antrag ist ohne Verzug zu entsprechen.

- (3) Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen; zur Fristwahrung genügt die Bekanntmachung an der Vereinsaushangtafel und Ankündigung im Training.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

- (5) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (6) Der Vorsitzende führt den Vorsitz. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes fertigt eine Niederschrift, die der Vorsitzführende gegenzeichnet.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen, z.B. durch die Bekanntmachung an der Vereinsaushangtafel.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Für den Vorstand sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht
 - a) als geschäftsführender Vorstand aus dem
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Geschäftsführer und
 - Schatzmeister.
 - b) als Gesamtvorstand aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand nach Buchstabe a),
 - den Abteilungsleitern und
 - dem Jugendwart (Jugendvertretung).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein und leitet sie.
- (4) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Sportangelegenheiten

- (1) Für jede Abteilung wird ein Abteilungsleiter gewählt, dessen Amtsdauer zwei Jahre beträgt.
- (2) Der Abteilungsleiter ist zuständig für die Durchführung des Sportbetriebes der von ihm vertretenen Abteilung im Rahmen der Satzung und Ordnungen und vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber im Gesamtvorstand.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des Folgejahres.

§ 11

Protokollierung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

Funktionsträger werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit verlängert sich im Falle einer Verzögerung der Neuwahlen bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer in ununterbrochener Reihenfolge ist nur ein Mal möglich.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und stellen den Antrag bezüglich der Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Sportordnung.
- (2) Die von dem Träger der Sportstätten für deren Benutzung erlassenen Ordnungen sind für den Verein bindend.

§ 15

Auflösung

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Für den Fall der Auflösung sind drei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Vereins gemeinsam abwickeln. Das vorhandene Vereinsvermögen darf dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.

Die Satzung wurde verabschiedet in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.01.2016.